

in Anhang finden Sie die aktuell geltenden Amtsblätter.

Auf dem Gebiet der Stadt Weiden gelten derzeit folgende weitere Öffnungsschritte durch das Unterschreiten des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nach Maßgabe der jeweils gültigen Rahmenkonzepte des jeweiligen Staatsministeriums:

Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Die von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachten Rahmenkonzepte, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Diese ist unter folgendem Link im Internet abrufbar: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/>

Im Bereich der Außengastronomie gilt aktuell:

- Öffnung der Außengastronomie für Besucher von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - o Die Erleichterungen des § 1a der 12. BayIfSMV für geimpfte und genesene findet Anwendung
 - o Die Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 der 12. BayIfSMV finden weiter Anwendung
 - o Der Betreiber hat dabei sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, die nicht demselben Hausstand angehören, gewährleistet ist und ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Im Bereich Sport gilt folgendes:

- Sport (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
 - o Kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren ist erlaubt, ein negativer Testnachweis der Anleitungsperson ist nicht erforderlich.
- Zusätzliche Öffnungsschritte gelten seit heute, da der Inzidenzwert stabil unter 50 liegt:
 - o Kontaktfreier Sport im Innenbereich, inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel sind (ohne Testnachweis) zulässig, ferner
 - unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

Die aktuell geltenden Regelungen können Sie unter folgenden Links einsehen:

- <https://www.weiden.de/stadt/presse-medien/amtsblatt> und
- <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/covid-19-aktuell>

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Träger

Stadt Weiden i.d.OPf.
Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbewesen
- Zivil- und Katastrophenschutz -
Dr.-Pfleger-Str. 15
92637 Weiden

Tel.: 0961 81-3804
Fax.: 0961 81-993804
E-Mail: stefanie.traeger@weiden.de





Einfache Zusammenfassung :

Für uns Schützen*innen im Schützenheim Adler Mitterhöll bedeutet dies:

- 1) Mund- Nase Bedeckung tragen, Hygiene- und Abstandsregel sind einzuhalten*
- 2) Im Schießstand kann ohne Maske trainiert werden*
- 3) Jeder zweite Schießstand kann belegt werden (Abstand durch Tische geregelt)*
- 4) Keine Gastronomie im Innenbereich*
- 5) Saalnutzung mit ausreichend Abstand ausschließlich zum umkleiden!*

*Jedem Trainingsteilnehmer*in ist es freigestellt sein Getränk im Freien zu genießen!*

Allseits gut Schuß !

Euer 1. Schützenmeister

Alois Lukas